S 7 RJ 501/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 501/99 A
Datum	29.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 56/01
Datum	18.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen LebensgefÃ¤hrten.

Am 12.10.1998 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Witwenrente aus der Versicherung des V. M â¦ Dieser war am 1945 in Slowenien geboren und hatte ab 01.06.1991 von der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit in Deutschland vom 03.03.1969 bis 31.05.1991 bezogen. Ferner hat er ab 01.06.1991 vom slowenischen VersicherungstrÃ¤ger aufgrund von Versicherungszeiten in Slowenien Rente wegen InvaliditÃ¤t bezogen. Am 23.08. 1998 ist er noch in Deutschland wohnhaft verstorben.

Nach den Angaben der KlÃ¤gerin hatte der Versicherte bereits seit 15 Jahren in

seiner Heimat mit ihr in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt und aus seinem Einkommen ihren Unterhalt sowie den der aus der Verbindung hervorgegangenen unehelichen Kinder S. M. geboren am 1985 und T. M. geboren am 1987 bestritten.

Mit Bescheid vom 25.01.1999 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Witwenrente aus der Versicherung ihres LebensgefÃ¤hrten ab. Voraussetzung fÃ¼r die Bewilligung einer Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in rechtsgÃ¼ltiger Ehe gelebt habe. Der Versicherte habe mit der KlÃ¤gerin lediglich in einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft gelebt. Eine rechtsgÃ¼ltige Ehe habe auch nach den Vorschriften in Slowenien nicht bestanden. Die KlÃ¤gerin habe daher keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.03.1999 zurÃ¼ck. Mitglieder einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft hÃ¤tten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie daraufhingewiesen, dass der Versicherte sowohl sie selbst als auch ihre beiden gemeinsamen Kinder bis zu seinem Tode unterhalten habe und sie nunmehr keinerlei Mittel zum Leben mehr habe. Sie mÃ¼sse deshalb wie in rechtsgÃ¼ltiger Ehe lebend behandelt werden.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 29.12.2000 die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei mit dem verstorbenen Versicherten nicht verheiratet gewesen und habe zum Zeitpunkt seines Todes mit ihm deshalb auch nicht in rechtsgÃ¼ltiger Ehe gelebt und damit keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Berufung. Sie legt zur BegrÃ¼ndung eine notarielle ErklÃ¤rung vom 15.09.1998 vor, worin sie sowie zwei BrÃ¼der des Verstorbenen bestÃ¤tigen, dass der Versicherte 15 Jahre in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der KlÃ¤gerin gelebt habe. Einen Nachweis, dass sie vom slowenischen VersicherungstrÃ¤ger als LebensgefÃ¤hrtin aus der Versicherung des Verstorbenen Hinterbliebenenrente erhÃ¤lt, hat die KlÃ¤gerin trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.10.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.01.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen V. M. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen werden die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte in ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, da, die KlÃ¤gerin als LebensgefÃ¤hrtin des verstorbenen Versicherten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung hat. GemÃ¤Ã Â§ 46 SGB VI ist Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Witwenrente, neben der ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren durch den verstorbenen Versicherten und keiner Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten, dass eine rechtsgÃ¼ltige Ehe zum Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen bestanden hat. Eine eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaft erfÃ¼llt diese Voraussetzung nicht. Die Ã¼berlebende Partnerin einer freien, eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft ist nicht "Witwe" und ist dieser weder rechtlich gleichgestellt, noch kann sie dieser rechtlich gleichgestellt werden (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vomn 30.03.1994 â 4 RA 18/93; Kasskomm-GÃ¼rtner Â§ 46 SGB VI Rdnr.4 und 10 m.w.N.).

Ebensowenig kann die KlÃ¤gerin einen Rentenanspruch aus der Regelung des Â§ 34 Abs.1 SGB I herleiten, da in Slowenien als Teil des christlichen Abendlandes das Zusammenleben von Paaren familienrechtlich im Wesentlichen Ã¼bereinstimmend auf den in Deutschland herrschenden Regelungen durch eine EheschlieÃung geregelt ist aus der die Partner ihre Rechte ableiten. Gesetzliche Regelungen vermÃ¶gens-, erb- oder unterhaltsrechtlicher Art, die auch auÃereheliche Gemeinschaften betreffen aber keine familienrechtlichen Regelungen darstellen, sind i.S.d. Â§ 34 SGB I ohne rechtliche Bedeutung (vgl. Michael Behn, Die Neuregelung des Internationalen Privatrechts und des Sozialrechts zu Â§ 34 SGB I n.F. in die Rentenversicherung 1987, S.1 ff. (S.5)).

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 29.12.2000 war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024